

H A U P T S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Göllheim

vom 24. Juni 2019

Der Verbandsgemeinderat Göllheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
2. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
3. Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
4. Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse
5. Beigeordnete
6. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates
7. Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
8. Aufwandsentschädigung für Beigeordnete
9. Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige
10. Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
11. Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen
12. In-Kraft-Treten

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“, Herausgeber „Linus Wittich Medien KG“, 54343 Föhren, Europa-Allee 2. Sie enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden und wird kostenlos in alle Haushalte im Gebiet der Verbandsgemeinde verteilt.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.vg-goellheim.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ludwigshafen/Rhein, Herausgeber: Medien Union GmbH, Ludwigshafen/Rhein, Verlag: Rheinpfalzverlag und Druckerei GmbH und Co KG, Ludwigshafen/Rhein bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 2
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung.

**§ 3
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Werkausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss.

Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse haben jeweils **12** Mitglieder; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses, des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses (Ausschüsse nach Abs. 1) werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder der sonstigen (weiteren) Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern und Bürgerinnen der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

(3) Der Schulträgerausschuss besteht aus 12 gewählten Ratsmitgliedern und zusätzlich 2 Eltern- und 2 Lehrervertretern für jede Schulform. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde können Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von 60,00 € pro Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

- a) in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- b) in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke eine Pauschale zum Sitzungsgeld i.H.v. 300,00 € pro Legislaturperiode. Die Auszahlung erfolgt einmalig am Anfang der Wahlperiode zum Stichtag 30.06. Bei Amtsniederlegung eines Ratsmitgliedes wird für jedes noch nicht angefangene Jahr nach der Wahlperiode (Stichtag 30.06.) eine Rückerstattung i.H.v. 60,00 € gefordert. Dies gilt nicht, falls das Ratsmitglied durch Tod ausscheidet.

(8) Zwischen der Verbandsgemeinde Göllheim und dem jeweiligen Ratsmitglied wird Näheres in einer Vereinbarung geregelt.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Verbandsgemeinderates, die keine Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung nach § 6 Absatz 2, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(3) Auf Antrag erhalten Ausschussmitglieder über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften (Sitzungsdienstprogramme).

§ 8
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen wurde, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

(3) § 6 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung
für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und seine Vertreter,
2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und deren ständige Vertreter,
4. die Gerätewarte,
5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
7. die Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--|----------|
| 1. den Wehrleiter | 207,90 € |
| 2. den stellvertretenden Wehrleiter, der ständiger Vertreter des Wehrleiters ist | 207,90 € |
| 3. den 2. stellvertretenden Wehrleiter | 100,00 € |

4.	den Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Göllheim	99,30 €
5.	den stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Göllheim, der ständiger Vertreter des Wehrführers ist	33,30 €
6.	die Wehrführer der Schwerpunktfeuerwehren Albisheim (Pfrimm) und Zellertal	59,60 €
7.	die Wehrführer der sonstigen Feuerwehreinheiten	33,30 €
8.	den Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind	33,30 €
9.	die Gerätewarte:	
	a) Gerätewart 2 Göllheim	100,00 €
	b) Gerätewart 3 Göllheim (Helfer)	50,00 €
	c) Schlauchpflege	100,00 €
	d) Schlauchpflege (Helfer)	50,00 €
	e) Atemschutzgerätewart 2	100,00 €
	f) Atemschutzgerätewart 3	50,00 €
	g) Kleiderwart	100,00 €
	h) Kleiderwart (Helfer)	50,00 €
	i) Funkbetreuer	20,00 €
	j) Gerätewart Albisheim (Pfrimm)	75,00 €
	k) Gerätewart Zellertal	50,00 €
10.	die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Gesamtbetrag; wenn mehrere Personen tätig werden, ist eine Aufteilung vorzunehmen)	63,60 €
11.	die Jugendfeuerwehrwarte (pro Jugendfeuerwehr nur 1 Person)	33,20 €
12.	Feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist, erhalten gemäß § 13 Abs. 7 LBKG eine Aufwandsentschädigung von pauschal pro Einsatzstunde	7,00 €
(5)	Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 4 Ziff. 1 bis 11 verändern sich künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz wie die in § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung aufgeführten Beträge. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden.	

§ 10
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld nach § 6 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte

te Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € für den Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und deren Stellvertretung; sowie 25,00 € für die Beisitzer, Schriftführer und die verpflichteten Hilfskräfte am Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuseigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 2.11.2009 sowie deren Erste Änderungssatzung vom 29.06.2011 und der zweiten Änderungssatzung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Göllheim, den 24.06.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

Steffen Antweiler
Bürgermeister